

Chartervertrag zwischen der Airwork Press GmbH und:

_____ nachstehend „Mieter“ genannt
für die PA31-T1, Cheyenne I, N191MA, nachstehend „Max“ genannt

--- Charter mit Safety-Pilot ---

1. Pilot in Command: Das Flugzeug kann vom Mieter nur zusammen mit einem durch die Airwork Press GmbH genehmigten Safety-Piloten betrieben werden (gilt auch für Rollen am Boden, und Triebwerksläufe im Stand). Der Safety-Pilot ist Pilot in Command (verantwortlicher Luftfahrzeugführer). Für Schäden, die durch den Safety-Piloten verschuldet werden, haftet der Mieter nicht.

2. Flugdurchführung: Der Mieter bestimmt Reiseplan, Reiseziel, Flugroute, Fluggebiet und Einsatz des Flugzeugs im Einvernehmen mit dem Safety-Piloten. Der Safety-Pilot unterstützt dabei die taktische Flugdurchführung und die Flugvorbereitung.

Es besteht Einigkeit darüber, dass der Mieter ein Besatzungsmitglied ist und - soweit möglich - als Pilot-Flying fungiert. Der Mieter verpflichtet sich an der Erledigung aller logistischen Aufgaben sowie der Flugvorbereitung nach Kräften mitzuwirken. Für die Vergütung des Safety-Piloten wird zwischen dem Mieter und dem Safety-Piloten eine eigene Vereinbarung getroffen an der die Airwork Press GmbH nicht beteiligt ist.

3. Ausfall und Rücktritt:

- a) Kann das Flugzeug nicht wie geplant bereitgestellt werden, können Mieter oder Vermieter den Vertrag mit sofortiger Wirkung einseitig kündigen.
- b) Wird das Flugzeug nicht wie geplant zurückgebracht, und liegt dafür kein technischer Grund vor, laufen die Vertragsbedingungen zunächst wie vereinbart weiter. Für eventuelle Schäden gegenüber dem Nachmieter (Reiseausfall etc) kommt der Mieter auf. Die Airwork Press GmbH ist nach 5 Tagen und nach Absprache mit dem Mieter berechtigt, das Flugzeug auf Kosten des Mieters zurückzuführen. Der Mieter verpflichtet sich im Falle einer verspäteten Rückkehr, mit der Airwork Press GmbH Kontakt aufzunehmen und bei Terminkonflikten nach einer Lösung zu suchen.
- c) Fällt das Flugzeug unterwegs aus technischen Gründen für einen Zeitraum von mehr als 25% der geplanten Reisedauer aus, haben Mieter und Vermieter das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung einseitig zu kündigen. In diesem Kündigungsfall werden von der Bereitstellung bis zur Anzeige des Ausfalls die Tagesspauschalen an die Airwork Press GmbH fällig. Den übrigen Tagesspauschalen erhält der Mieter unverzüglich zurück.
- d) Der Vermieter haftet bei Ausfall des Flugzeuges ausschliesslich in Höhe der unter Punkt a) bis c) festgelegten Erstattungen. Ansprüche für Ausfalleistungen (Hotel, Rückreise etc.) gegenüber der Airwork Press GmbH werden ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Versicherung: Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass für das Flugzeug eine Halter-Haftpflichtversicherung i.H.v. 7,0 Mio. Euro und eine Passagier-Haftpflichtversicherung i.H.v. 250.000 Euro mit einem **Combined Single Limit von 12,5 Mio. Euro** besteht. Kriegs- und Terror-Folgeschäden sind mitversichert.

Der Mieter nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass eine Kaskoversicherung i.H.v. 280.000 Euro besteht und dass diese **eine Selbstbeteiligung von 7.500 Euro** beinhaltet. Der Mieter haftet bei Inanspruchnahme der Kaskoversicherung auch für eventuell entgangenen Schadensfreiheitsrabatt (nicht mehr als einmalig 15% der Jahresprämie).

5. Regelwartung: Für die Abstimmung der Regelwartung (falls unterwegs erforderlich) hält der Mieter Rücksprache mit dem Vermieter. Tage, an denen das Flugzeug in der Regelwartung ist, werden dem Mieter nicht berechnet.

